

77. Zur Anwendung des polnischen Wälutagefeges vom 20. November 1919.

V. Zivilfenat. Urtr. v. 7. Dezember 1921 i. S. G. u. Gen. (N.) w. Provinzialhilfskaffe in Posen (Bef.). V 242/21.

I. Landgericht Meseritz. — II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Laut Schuldburkunde vor Notar E. in Meseritz vom 14. April 1910 haben die Kläger, die damals bereits in Meseritz wohnten, von der Beklagten ein in Tilgungsbeiträgen rückzahlbares Darlehen von 16000 M erhalten, für das zugunsten der Beklagten auf einem den Klägern gehörigen Grundstücke zu Meseritz eine Hypothek eingetragen worden ist. Zur Ablösung dieser Hypothek haben die Kläger der Beklagten den von ihnen noch verschuldeten Restbetrag von 15083,12 M in polnischer Währung, zum Nennbetrage berechnet, überwiesen. Die Beklagte hat diesen Betrag jedoch den Klägern mit der Mitteilung zur Verfügung gestellt, daß die Zahlung in deutscher Währung zu erfolgen habe. Die Kläger halten diesen Standpunkt der Beklagten nicht für richtig, weil in der Schuldburkunde Posen als Erfüllungsort vereinbart sei und nach dem polnischen Valutagesetz vom 20. November 1919 (veröffentlicht im Dziennik Praw Państwa Polskiego Nr. 91 vom 29. Dezember 1919) alle in deutscher Mark bestehenden Verpflichtungen in Polen bei Vermeidung von Strafe nur in polnischer Mark in der gleichen Nominalsumme erfüllt werden dürften. Sie haben gegen die Beklagte auf Bewilligung der Lösung der Hypothek und Herausgabe des Hypothekenbriefs geklagt. Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt, da die Bestimmung der Schuldburkunde, daß die Zins- und Tilgungsraten in Posen an die Kasse der Beklagten zu zahlen seien, nur die Vorschrift des § 270 Abs. 1 BGB. wiederhole, die Vorschriften über den Erfüllungsort nicht ändere und weil daher auch nur deutsches Recht und mithin auch nur deutsche Währung in Betracht komme.

Während das Landgericht der Klage stattgab, erkannte das Oberlandesgericht auf Abweisung. Die Revision der Kläger ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

Das Berufungsgericht hält das Klagbegehren für unbegründet, weil die Beklagte sich mit dem ihr überwiesenen Zahlungsbetrage nicht habe zu begnügen brauchen. Nach § 607 BGB. habe sie Rückzahlung des in deutscher Währung gegebenen Darlehens in derselben Währung verlangen können. Hieran habe das polnische Valutagesetz vom 20. November 1919 nichts geändert. Dieses Gesetz komme nicht zur Anwendung, da der Wohnsitz der Kläger und das von ihnen zur Hypothek gestellte Grundstück sich außerhalb Polens befänden. Daß die Zahlungen der Kläger vertragsgemäß in Polen zu erfolgen hätten, sei ohne Belang. Denn es sei nicht anzunehmen, daß das polnische Valutagesetz die Umrechnung in deutscher Währung begründeter Forderungen in polnische Währung auch für den Fall verbieten wolle, daß der Gläubiger in Polen, der Schuldner dagegen in Deutschland wohne.

Vom entgegengesetzten Standpunkte aus liege dagegen ein nicht anzuerkennender unzulässiger Eingriff in Rechtsbeziehungen vor, die in das deutsche Rechtsgebiet hineinreichen. Könne also auch die Rückzahlung des Darlehens in Posen in deutschem Gelde nicht erfolgen, so stehe doch der Umrechnung in polnische Währung kein Hindernis entgegen; die Beklagte habe daher mit Recht den ihr überwiesenen Betrag als Teilzahlung den Klägern zur Verfügung gestellt.

Die Revision macht demgegenüber geltend, es könne dahingestellt bleiben, ob Posen als Erfüllungsort oder nur als Zahlungsort anzusehen sei; jedenfalls habe die Zahlung in Posen erfolgen müssen. Dort habe sie aber nur in polnischer Währung zum Nennbetrag erfolgen dürfen und es sei den Klägern nicht zuzumuten, sich mit der polnischen Verbotsbestimmung in Widerspruch zu setzen. Das Berufungsgericht wolle auch nicht etwa deren Bestehen entgegen dem klaren Wortlaut des Gesetzes verneinen, sondern nur sagen, daß in einem Falle, wie er hier vorliege, die polnische Regierung die Umrechnung wohl gestatten werde. Hierauf komme es aber nicht an. Die polnische Regierung lege sicher den größten Wert darauf, daß die in Polen wohnenden Schuldner ihre Verpflichtungen in deutscher Mark nur in polnischer Mark zum Nennbetrage zu erfüllen hätten. Dann aber müsse der gleiche Grundsatz auch für in Deutschland wohnende Schuldner gegenüber in Polen wohnenden Gläubigern gelten. Daß das polnische Gesetz in die Rechtsverhältnisse deutscher Gläubiger und Schuldner eingreife, sei kein Grund, seine Anwendung auszuschließen. Denn Art. 30 EÜ z. BÜV. greife nicht Platz, da die Anwendung des polnischen Gesetzes den deutschen Klägern nur günstig sei.

Diese Ausführungen vermögen der Revision nicht zum Erfolge zu verhelfen. Denn mit Recht nimmt der Berufungsrichter an, daß auf den Streitfall deutsches Recht zur Anwendung kommt. Da es an einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung der Parteien über das anzuwendende Recht nach dem Vorbringen der Parteien fehlt, so ist nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 66 S. 75, Bd. 73 S. 387, Bd. 78 S. 59, Bd. 82 S. 309, Bd. 95 S. 165) das Recht des Erfüllungsortes als maßgebend anzusehen. Als solcher kann aber hier nur Meseritz gelten, da die Kläger schon zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses dort ihren Wohnsitz hatten (§ 269 BÜV.), überdies auch die zur Hypothek gestellten Grundstücke dort gelegen sind. An der hierdurch begründeten Rechtslage wird, wie der Berufungsrichter hervorhebt, auch dadurch nichts geändert, daß die Parteien vereinbart haben, daß die von den Klägern zu entrichtenden Zins- und Tilgungsraten in Posen an die Kasse der Beklagten zu zahlen seien. Denn diese Vereinbarung betrifft, wie der Berufungsrichter offensichtlich im Gegensatz zum ersten Richter ohne Rechtsirrtum

angenommen hat, nicht den Erfüllungsort, sondern nur die Verpflichtung der Kläger, die von ihnen geschuldeten Leistungen der Beklagten zu übermitteln. In dieser Hinsicht hat auch die Revision weitere Ausführungen nicht gemacht. Für die Beurteilung des Rechtsverhältnisses der Parteien ist daher das in Mezeritz herrschende deutsche Recht maßgebend und kommt mithin das polnische Valutagesetz hier nicht zur Anwendung. Die Revision meint nun freilich, dieses Gesetz könne, gleichviel wo der Erfüllungsort sich befinde, deshalb nicht außer Betracht bleiben, weil die Zahlungen an die Kasse der Beklagten in Polen zu leisten seien, den Klägern aber nicht zugemutet werden könne, sich mit Verbotsbestimmungen des polnischen Valutagesetzes in Widerspruch zu setzen. Allein auch dieser Gesichtspunkt kann hier nicht durchgreifen. Allerdings kann auch im Falle der Anwendbarkeit deutschen Rechts ein im Ausland erlassenes Verbot von dem Standpunkte aus Bedeutung gewinnen, daß hierdurch dem Schuldner die Erfüllung seiner Vertragspflicht tatsächlich unmöglich wird (RGZ. Bd. 93 S. 183). Allein auf eine solche Unmöglichkeit können sich die Kläger nicht berufen. Denn da der Erfüllungsort sich in Mezeritz befindet, ist es den Klägern möglich geblieben, dort die ihnen vertragsmäßig obliegenden Leistungen zu bewirken und sich gegebenenfalls durch Hinterlegung zu befreien. In diesem Falle kommt aber eine Zuwiderhandlung gegen das polnische Valutagesetz nicht in Frage.

Unbeachtlich ist auch der Hinweis der Revision darauf, daß es nicht im Sinne des deutschen Rechts liegen könne, den in Deutschland wohnenden Schuldner eines in Polen wohnenden Gläubigers zur Zahlung in der vereinbarten deutschen Währung zu zwingen, während ein in Deutschland wohnender Gläubiger gegen seinen in Polen wohnenden Schuldner in Polen im gleichen Falle nur auf Zahlung in polnischer Mark zum Nennbetrage klagen könne. Denn diese Erwägung ist mit dem Gesetze nicht zu vereinbaren; sie läuft vielmehr auf das Verlangen hinaus, ein Vergeltungsrecht auszuüben, dessen Geltendmachung nach Art. 31 EG. z. BGV. nur durch den Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats (jetzt des Reichsrats) erfolgen kann. Das polnische Valutagesetz spielt daher für die Beurteilung des Streitfalles keine Rolle, so daß die im Schrifttum streitige Frage, ob und inwieweit etwa Art. 30 EG. z. BGV. der Anwendung dieses Gesetzes entgegenstehen kann (ZW. 1920 S. 931; 1921 S. 162, 435, 886, 1412; Ruckser, Die Rechtsstellung der Deutschen in Polen S. 71), keiner Erörterung bedarf. Daß von diesem Standpunkte aus die Klage hinfällig wird, ist von der Revision nicht bemängelt. Auch sonst ist ein von Amts wegen zu beachtender Rechtsirrtum nicht ersichtlich. Die Revision war daher zurückzuweisen.